

## ► Urteil

**Stiftung pleite:  
Makler muss zahlen**

Ein Makler empfahl eine Freizügigkeitsstiftung, die später in Konkurs ging. Jetzt muss er den Schaden ersetzen.

Am 3. Dezember 2009 schickte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finma) die Fina Freizügigkeitsstiftung aus St. Gallen in Konkurs. Die Brüder Milos und Milan Savic hatten Gelder für sich selber abgezweigt und ein Schneeballsystem betrieben.

Ein Jahr zuvor hatte ein Mann sein Freizügigkeitsgeld an die Fina überwiesen. Diese war ihm von einem Versicherungsvermittler im Rahmen eines Verwaltungsmandats empfohlen worden. Kürzlich hat das Bundesgericht entschieden: Der Makler muss für den Schaden des Mannes geradestehen (Urteil 4A\_577/2015).

Grund: Der Berater hatte seinen Mandanten nicht darüber aufgeklärt, dass Gelder auf Freizügigkeitskonten nicht über den Sicherheitsfonds BVG abgesichert sind. Und das Gericht schliesst: Hätte der Mann das gewusst, hätte er sein Geld nicht einer unbekannten und noch nicht lange bestehenden Stiftung anvertraut. Sondern er hätte «eine Freizügigkeitsstiftung einer bekannten und im Markt etablierten Organisation gewählt», bei der «das Ausfallrisiko nach menschlichem Erreichen nicht bestanden hätte».

Dass die Gelder wegen des «betrügerischen Verhaltens» der Betreiber verloren gingen, spielt dabei gemäss Bundesgericht keine Rolle. em

# 3. Säule: Solothurn fährt Son

**Grundsätzlich darf man im Alter so viele 3a-Konten eröffnen und auflösen, wie man will. Doch einzelne Kantone legen sich quer, wenn sie darin eine unzulässige Steueroptimierung sehen.**

► «Darf ich in den letzten Jahren vor meiner Pensionierung jedes Jahr steuermindernd in ein 3a-Konto einzahlen und gleichzeitig ein bestehendes 3a-Konto auflösen?» Das wollte Kurt Meister aus Bern (Name geändert) vom kantonalen Steueramt wissen. Die Antwort kam reichlich unbestimmt: «Wir prüfen jeden konkreten Einzelfall auf Steueroptimierung hin.»

Nach welchen Kriterien diese Prüfung erfolgt, blieb unklar. «Es gibt keine klaren Richtlinien für die Säule 3a», schrieb die bernische Steuerbehörde weiter. Man orientiere sich darum an der Gesetz-

gebung zur beruflichen Vorsorge (BVG): Gemäss Artikel 79b Abs. 3 sei «massgebend, dass die Mittel mindestens drei Jahre im Vorsorgekreis liegen müssen, damit man von einer Verbesserung des Vorsorgeschutzes sprechen kann».

Auf Nachfrage von K-Geld meint Sirgit Meier von der bernischen Steuerverwaltung, dass «grundsätzlich» jede gesetzeskonforme Einzahlung in die Säule 3a und jede Kontoauflösung im Kanton Bern «zulässig» sei und akzeptiert würde. In einem einzigen Fall sei der Steuerabzug für die Einzahlung bisher verweigert worden:

«Als jemand Jahr für Jahr ein Konto eröffnet und den Maximalbetrag darauf einbezahlt hat – nur um es im gleichen Jahr wieder aufzulösen.» In diesem Fall sei es offensichtlich nur um Steuerersparnis gegangen, eine Vorsorgeabsicht sei nicht ersichtlich gewesen.

Weil es bezüglich der 3. Säule keine gesetzlichen Einschränkungen gibt, lässt zum Beispiel der Kanton Zürich jegliche Form von Ein- und Auszahlungen in die Säule 3a voll steuerbegünstigt zu, wie Roger Keller von der kantonalen Finanzdirektion K-Geld sagt. Also auch im oben beschriebenen Fall, in dem die bernischen Steuerbehörden den Steuerabzug für die Einzahlung verweigerten.

Und dies gilt selbst dann, wenn die Ein- und Auszahlungen wegen Weiterarbeit über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus geleistet



**Solothurn:** Bei mehr als drei 3a-Konten Steuerumgehung «klar gegeben»

# derzüglein

werden. Das Zürcher Steueramt akzeptiert also alle Varianten, «ob schon sich der Steuerpflichtige sowohl aus dem Blickwinkel des Vorsorge- als auch des Steuerrechts widersprüchlich» verhalte, erläutert Keller.

Voraussetzung ist einzig, dass die Maximalbeträge nicht überschritten werden (dieses Jahr 6768 Franken für 3a-Sparer mit Pensionskasse und 33 840 Franken für Sparer ohne Pensionskasse). Mehrere Kapitalleistungen aus 3a, Pensionskasse oder Freizügigkeit im gleichen Jahr werden aber addiert und gemeinsam besteuert.

## Kanton Zürich: 3a-Geld gestaffelt beziehen lohnt sich bei Bundessteuer

Dem Steueramt des Kantons Zürich kommt dabei entgegen, dass hier die Besteuerung von Kapitalleistungen einheitlich zum Satz von 2 Prozent erfolgt. Die Progression beginnt erst bei 371 000 Franken. Solche hohe Beträge finden sich jedoch nur sehr selten auf einem 3a-Konto. Der gestaffelte Bezug bringt im Kanton Zürich also zumindest bei der Staatssteuer kaum einen Vorteil. Bezuglich der stark progressiven direkten Bundessteuer lässt sich mit der Staffelung allerdings eine beachtliche Steuereinsparung erzielen.

Seit Jahresbeginn 2016 kennt auch der Kanton St. Gallen die lineare Besteuerung von Kapitalleistungen zum Einheitssatz von 2 Prozent (Ledge 2,2 Prozent). Dennoch zeigt sich St. Gallen gegenüber den 3a-Sparern weniger grosszügig als die Zürcher. «Das systematische Zusammenspiel von Bezug und Beitragsleistung dürfte unter Umständen im konkreten Einzelfall die

Voraussetzungen einer Steuerumgehung erfüllen», meint Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung des St. Galler Steueramts. Denn «kontinuierliche Bezüge und Einzahlungen verbessern die Vorsorgesituation in keiner Weise». Es gehe in solchen Fällen ausschliesslich um eine Steuerersparnis.

Ob damit eine – unzulässige – Steuerumgehung verbunden ist, lässt Fenners offen: «Eine Steuerumgehung setzt nicht bloss ein absonderliches, nur um der Steuerersparnis willen gewähltes Verhalten voraus, sondern es muss effektiv auch zu einer erheblichen Steuerersparnis führen.» Dafür müsse aber der Einzelfall untersucht werden.

Eher strikt zeigt sich in dieser Frage das Steueramt Solothurn: Die systematische, jährliche 3a-Einzahlung und Auflösung eines Kontos bedeute ein «unzulässiges 3a-Karussell», sagt Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung des Solothurner Steueramts. Gehe es um mehr als drei Konten, sei die Steuerumgehung «klar gegeben».

Nur: Die Steuerämter haben keine gesetzgeberischen Kompetenzen. Auch der Kanton Solothurn muss wie alle andern Kantone das Bundesrecht anwenden. Die 3. Säule basiert allein auf Bundesrecht. Gestützt darauf und im Licht der aktuellen Bundesgerichtspraxis heisst das: Steuerämter können nur dann erfolgreich von einer Steuerumgehung ausgehen, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen der 3. Säule ein absonderliches Verfahren wählt und damit eine erhebliche Steuerersparnis bewirkt.

Fredy Häggerli

## ► Neue Urteile



### «Künstlich geschaffenes Scheindomizil»

Ein Steuerexperte und Wirtschaftsprüfer aus dem Kanton Freiburg verdiente als Vollzeit-Angestellter 127 133 Franken. Daneben war er im Kanton Schwyz selbstständig als Steuerberater und Treuhänder tätig. Sein Einkommen daraus: zusätzliche 164 441 Franken. Dieses Geld hätte er gerne in Schwyz versteuert, um seine Steuerlast zu senken.

Doch das Bundesgericht hat ihm diese Steuerausscheidung verweigert. Er muss die ganze Summe in Freiburg versteuern. Denn es zeigte sich, dass sein Domizil in Schwyz aus einem möblierten Zimmer von nur gerade 20 Quadratmetern bestand, in dem noch eine weitere Firma angemeldet war. Der Mietzins für die Mitbenutzung dieses Zimmers betrug 500 Franken. Für weitere 20 Franken hatte der Steuerexperte einen Anteil an einem Halleneinstellplatz gemietet. Bei diesem «behaupteten Geschäftsort» handle es sich um «ein künstlich geschaffenes Scheindomizil», sagt das Bundesgericht. (Urteil 2C\_461/2015 vom 12. April 2016) upi

### Rabatt auch für Unternehmen im Ausland

Der Bund und alle Kantone gewähren Grossaktionären eine Ermässigung auf die Besteuerung ihrer Dividenden. In vielen Kantonen beträgt diese Entlastung 50 Prozent. Schon 2009 hat das Bundesgericht entschieden: Falls ein Kanton festlegt, dass es diesen Rabatt nur gibt, wenn das Unternehmen seinen Sitz in der Schweiz hat, so verstösst das gegen die Bundesverfassung. Den Rabatt gibt es also auch bei Beteiligungen an Unternehmen im Ausland.

Der Kanton Zug wollte das ignorieren und beschloss, die Privilegierung von Beteiligungen in der Schweiz gelte noch bis Ende 2011. Dagegen wehrte sich ein Ehepaar mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug, als es um die Steuern des Jahres 2010 ging. Das Paar hatte Dividenden aus einem Unternehmen in Deutschland erhalten. Die Klage war erfolgreich: Das Bundesgericht hat den Kanton angewiesen, den 50-prozentigen «Auslandrabatt» zu gewähren, denn die Regelung des Kantons sei verfassungswidrig. (Urteil 2C\_646/2015 vom 19. Januar 2016) em